

## **Erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 285), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.08.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 06.09.2022 über die Änderung der Bekanntmachungsverordnung von Satzungen folgende erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen der Zweckverbandsatzung**

1. **§ 17 Veröffentlichungen** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.energieversorgung-sylt.de](http://www.energieversorgung-sylt.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Dienstgebäude der Energieversorgung Sylt GmbH, Friesische Straße 53, 25980 Sylt/OT Westerland zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. **§ 22 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

„Die Zweckverbandsatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 06.09.2022 erteilt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 06.09.2022 erteilt.

Der Zweckverbandsvorsteher wird ermächtigt, die Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt mit eventuell erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen in ihrer neuen Fassung bekannt zu machen.

Sylt/Westerland, 08.09.2022



Dr. Hans-Peter Rechel  
Verbandsvorsteher

